

Kantonsratsbeschluss über die Immobilienstrategie

vom 18. März 2021

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Art. 62 Abs. 1 Bst. c des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005¹,

beschliesst:

Von der Immobilienstrategie des Kantons Obwalden vom 12. Januar 2021 wird mit den Anmerkungen im Anhang Kenntnis genommen.

Sarnen, 18. März 2021

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Cornelia Kaufmann-Hurschler
Der Ratssekretär: Beat Hug

Anhang über die Anmerkungen zum Bericht über die Immobilienstrategie

Der Kantonsrat hat bei der Beratung folgende Anmerkungen zum Bericht über die Immobilienstrategie als erheblich erklärt:

<i>Seite</i>	<i>Bericht Regierungsrat</i>	<i>Anmerkung Kantonsrat</i>
21	4.6 Eventualplanung ohne Klosterliegenschaften	In Anbetracht der knappen, finanziellen Ressourcen des Kantons und der Würdigung vom Ergebnis der vom Kader und der Regierung durchgeführten Kosten-Nutzenanalyse, sowie der aktuellen Rückmeldungen seitens Kloster, dass die im Jahr 2015 getroffene Absichtserklärung als hinfällig zu betrachten sei, soll der Regierungsrat die Eventualplanung ohne die Klosterliegenschaften klar priorisieren. Das soll jedoch nicht ausschliessen, auch allfällige Angebote und Bestreben des Klosters für Teilprojekte in den Klosterliegenschaften zu prüfen, wenn diese vor Ende 2024 eintreffen.
21	4.6.2 Areal Foribach	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Weiterentwicklung und Umsetzung der Immobilienstrategie des Kantons Obwalden die Konzentration von Verwaltungseinheiten am Standort Foribach zu prüfen.

¹ GDB 132.1